

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0173/2015/IV**

Datum:  
02.09.2015

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,  
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der  
Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße  
und Eisenbahn bei der Stadt Heidelberg**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	15.09.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information über die Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei der Stadtverwaltung Heidelberg und den städtischen Betrieben und Organisationseinheiten zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Durchführung der Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung von beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben in Bezug auf Transport der Gefahrgüter sind vollständig umgesetzt worden. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag in der konsequenten Personalqualifikation, was die Sicherheit bei den Transporten erhöht.

## Begründung:

Gefahrgüter sind Gefahrstoffe, von denen beim Transport im öffentlichen Raum von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes bestimmte Gefahren hervorgerufen werden können. Gemäß den einschlägigen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten) müssen alle Mitarbeiter, die Umgang mit Gefahrstoffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben, unterwiesen werden. Die Durchführung der Unterweisung sowie die Mitwirkung bei der Ermittlung der Gefahrstoffe, der Erstellung des Gefahrstoffkatasters und der Betriebsanweisungen der betroffenen Mitarbeiter hat aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung als Dipl. Chemikerin die Gefahrgutbeauftragte, Frau Haag, übernommen. Die Aufarbeitung des neuen Arbeitsgebietes war sehr zeitintensiv. Um die Erkenntnisse aus den Gefahrstoffunterweisungen in den Bericht aufzunehmen, war es sinnvoll, die Erstellung der Gefahrgutberichte 2013 und 2014 zusammenzulegen.

### I.

Im Kalenderjahr 2013 hat die Stadt Heidelberg **3.912,0 to** und im Kalenderjahr 2014 **4.102,2 Tonnen** gefährliche Güter nach den Vorschriften der **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt** (GGVSEB) befördert (Anlagen 01, 02). Damit unterliegt auch Heidelberg der „**Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung von beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben**“, kurz: Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV.

Gegenüber dem Jahr 2012 (4.102 to) sind die transportierten Mengen an Gefahrgüter im Jahr 2013 (3.912 to) geringer ausgefallen. Im Wesentlichen ist entgegen dem Jahr 2013 im Jahr 2014 (4.442,3 to) die transportierte Menge an ätzenden Stoffen angestiegen. Die Steigerung ergab sich unter anderem durch eine Optimierung im Abwasserbereich, das die Schlammstruktur in dem derzeitigen Fällverfahren verbessert, was zu einer Verbesserung der Abwasserqualität führte.

Durch die städtischen Betriebe werden fast alle Klassen an Gefahrgüter transportiert (Tabelle 1.1, 1.2 Jahresbericht 2013-2014). Deshalb ist das Spektrum der auszuführenden Aufgaben in den städtischen Betrieben sehr vielfältig und es gelten folgende einschlägige Rechtsvorschriften:

- „Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBefG),
- „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit den Anlagen A und B des „Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) und den Regelungen der „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ (GbV).

Entsprechend den rechtlichen Vorschriften ist der Unternehmer/Betriebsinhaber für die ordnungsgemäße Durchführung von Gefahrguttransporten verantwortlich. Als Vertreter des Unternehmens „Stadt Heidelberg“ steht Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner in dieser Verantwortung. Mit der Bestellung zur Gefahrgutbeauftragten (EU-Sicherheitsfachkraft) wurden die Aufgaben Frau Haag (Amt 15) übertragen.

Laut Bestellung ist der komplette Aufgabenbereich eines Gefahrgutbeauftragten (Gb) und damit auch die volle Verantwortung entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) für die gesamte Gefahrgutorganisation der Stadt von der Gefahrgutbeauftragten zu erbringen. Hierzu zählen die

- Gesamtorganisation und die Planung der Gefahrgutbeförderung in städtischen Ämtern, Betrieben und Organisationseinheiten,

- fachliche Beratung und eine umfassende Erledigung der Beförderungsaufgaben im Hinblick auf das Spektrum der gefahrgutrelevanten Produkte,
- ämterübergreifende Koordination in allen Fragen der Beförderung der Gefahrgüter (derzeit gibt es 10 Ämter mit ca. 76 Betrieben bzw. Organisationseinheiten, die täglich Gefahrguttransporte im Sinne der Vorschriften bei der Erledigung der betrieblichen Aufgaben durchführen).

Für die Durchführung der Beförderung von Gefahrgütern sind 26 beauftragte Personen (bP) und ca. 331 sonstige verantwortliche Personen (svP) gemäß der individuellen Aufgabenbeschreibung eingesetzt.

Folgende Maßnahmen und Betriebsarten werden durchgeführt: Eigentransporte, Versorgungs- und Entsorgungsfahrten, stationäre Schadstoffsammlung.

Diese Betriebsarten beinhalten folgende Tätigkeiten: **Übernahme, Verpacken, Auspacken, Sortieren, Verladen, Be- und Entladen, Einsammeln, Versenden, Befüllen, Sortieren und Befördern** von Gefahrgütern.

Die sichere, fachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung des Transportes gefährlicher Güter wird durch regelmäßige und anlassbezogene Überwachungen und Kontrollen der städtischen Ämter und Betriebe, die selbst Gefahrguttransporte im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) durchführen, sowie der Ämter, die solche Dienstleistungen durch Dritte ausführen lassen, durch die Gefahrgutbeauftragte der Stadt Heidelberg sichergestellt. Durch diese Maßnahmen wird auch die Überwachung der eingesetzten Subunternehmen oder von sonstigen beauftragten Dritten bei der Anlieferung, Übernahme oder dem Transport im Sinne des § 1c GbV durch die Gb der Stadt Heidelberg wahrgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten stellt die **Qualifizierung** aller beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen innerhalb der Stadtverwaltung Heidelberg dar, was insbesondere die Umsicht, Sicherheit und Kompetenz der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren bei Beförderung der gefährlichen Güter verbessert. Die Qualifizierung erfolgt durch regelmäßige **Schulungen und Unterweisungen**, die von der Gefahrgutbeauftragten vorgenommen werden.

Alle beauftragten Personen, sonstige verantwortliche Personen oder Fahrer sind entsprechend dem *Kapitel 1.3 ADR, Anlage B* geschult und unterwiesen worden. Die Schulungen werden für jeden Betrieb, differenziert nach Betriebsart, Zuständigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der im Betrieb beförderten Gefahrgüter von der Gefahrgutbeauftragten durchgeführt (siehe Anlage 01, Gefahrgutbericht).

Die Gefahrguttätigkeit der Ämter und die Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten werden entsprechend den Vorgaben der GbV regelmäßig dem Oberbürgermeister als Verantwortlichem im Sinne der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Form eines Jahresberichtes vorgelegt.

Die **Erstellung** und **Fortschreibung** des Jahresberichtes über die oben beschriebenen Tätigkeiten, sowie bei Bedarf die Unfallsachbearbeitung einschließlich Risikoanalyse und Erarbeitung präventiver Maßnahmen, werden von der Gefahrgutbeauftragten durchgeführt.

Die Gefahrguttransporte sind ein wesentlicher und qualitativ anspruchsvoller Teil der Arbeit der betroffenen MitarbeiterInnen. Der qualitativen Ausweitung des Umfangs der Aufgaben und insbesondere der Brisanz der immer dringender werdenden Fragen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefahrguttransportaufgaben wird durch **Schulungs- und Informationsarbeit innerhalb der städtischen Ämter umfassend** Rechnung getragen.

Das führte zur Sensibilisierung der Mitarbeiter beim Transport von Gefahrgütern und trug wesentlich dazu bei, das permanente Unfallrisiko, sowohl für den Einzelnen als auch für die Umwelt, weitgehend auszuschließen oder mindestens deutlich zu reduzieren. Außerdem wurde in nicht unerheblichem Umfang eine Verbesserung der Arbeitsqualität in den betroffenen Bereichen unterstützt.

## II.

Im Jahr 2013 und vor allem im Jahr 2014 sind die Mitarbeiter, die Umgang mit Gefahrstoffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben, gemäß den einschlägigen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung unterwiesen worden (Tabelle 2, 2,1).

Durch die erworbenen Kenntnisse bei der Ermittlung der vorhandenen Gefahrstoffe und der Belehrung über die Eigenschaften dieser Gefahrstoffe sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen wurde in den städtischen Betrieben/Einheiten eine gute Basis zur Erfüllung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten geschaffen. Dies umfasst die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit diesen Produkten. Bei den Unterweisungen lag das Hauptgewicht auf der Vermittlung von Verhaltensweisen und Verantwortungsbewusstsein, insbesondere im Hinblick auf die unmittelbare Tätigkeit, dem Umgang mit Gefahrstoffen durch die betroffenen MitarbeiterInnen.

Diese Kenntnisse wurden anhand der entwickelten Betriebsanweisungen, Checklisten und Handlungsanweisungen in Form von Unterweisungen bzw. kurzen Schulungen vermittelt. Die Schulungen, Unterweisungen erfolgten handlungsorientiert auch durch praktisches Vorführen, ein soweit möglich eigenständiges Ausführen mit anschließenden gemeinsamen Erfolgskontrollen und, falls erforderlich, entsprechenden Korrekturen. Hierbei wurde insbesondere auf die Auswirkungen möglicher Fehler hingewiesen.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
UM 1, UM 2		<b>Ziel/e:</b> Umweltsituation verbessern; Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima <b>Begründung:</b> Qualifizierung der zuständigen MitarbeiterInnen durch die regelmäßigen Schulungen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen der Betriebe der Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von gefährlichen Gütern. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahrgüter fachgerecht transportiert werden und keine Gefahren für die Bürger, die Mitarbeiter und die Umwelt entstehen.
UM 8		<b>Ziel/e:</b> Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern <b>Begründung:</b> Eigenständiges und kompetentes Handeln in Eigeninitiative der „beauftragten“ und „sonstigen verantwortlichen Personen“ bei der Beförderung der Gefahrgüter ist ein Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Gefahrgutjahresbericht 2013-2014 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
02	Gefahrgutaufkommen 2013 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
03	Gefahrgutaufkommen 2014 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
04	Jahresplanung Bereich Gefahrgut / Gefahrstoff 2013 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
05	Jahresplanung Bereich Gefahrgut / Gefahrstoff 2014 <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
06	Vortrag „Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>